



Stadt Heringen (Werra)

Satzung zum Schutz des Stadtwappens und des Stadt-Signets der Stadt Heringen (Werra)

Auf Grund der §§ 5, 14 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2002 (GVBl. 2002 I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 03.03.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Stadtwappens, des Stadt-Signets

- (1) Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) vom 13.05.2003 führt und benutzt die Stadt Heringen (Werra) seit dem 01.09.2004 das im folgenden beschriebene Stadtwappen. Aus dem Stadtwappen abgeleitet ist ein Stadt-Signet.
- (2) Stadtwappen
Die Grundform ist ein blauer Wappenschild, der mit einer silbernen Linie umrandet ist und von einer diagonalen, silbernen Wellenlinie geteilt ist. Im oberen Feld stehen in Silber die Bergbausymbole Schlägel und Eisen und im unteren Feld sind in Silber drei gegeneinander versetzte Fische dargestellt.
Die Wellenlinie steht dabei für die geographische Lage der Stadt Heringen an der Werra. Schlägel und Eisen nehmen Bezug auf den Kalibergbau, der seit über 100 Jahren die Stadt Heringen (Werra) prägt. Die drei Fische beziehen sich auf das Wappen der im Mittelalter in Heringen ansässigen Herren von Heringen.



- (3) Stadt-Signet
Für die Geschäftsausstattung und in der werblichen Außendarstellung der Stadt Heringen (Werra) findet das Stadt-Signet Verwendung.

Es zeigt das Heringer Stadtwappen kombiniert mit einer senkrechten Linie und dem Schriftzug „Stadt Heringen (Werra)“. Das Stadt-Signet bezieht sich auf das Stadtwappen und damit auf das aus der Stadtgeschichte abgeleitete Symbol der Stadt Heringen (Werra). Mit der modernen Schriftgestaltung der in drei Zeilen übereinander stehenden Worte „Stadt Heringen (Werra)“ in der Schriftart „Syntax bold“ wird ein Bezug zur Gegenwart geschaffen. Durch einen senkrechten, dunkelgrauen Strich werden das Wappen und der Schriftzug voneinander abgegrenzt.



Stadt Heringen (Werra)

§ 2

Gebrauch des Stadtwappens und des Stadt-Signets

- (1) Der Stadt Heringen (Werra) ist es vorbehalten, das Stadtwappen und das Stadt-Signet in der in § 1 Absatz 2 und 3 dargestellten Form zu führen und zu gebrauchen. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten und wird im Rechtsweg verfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung und Darstellung des Wappens oder des Stadt-Signets, die zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen oder dem Stadt-Signet führen kann.
- (2) Die Stadt wird künftig in der Regel bei ihren Druckerzeugnissen, auch wo sie zusammen mit anderen Institutionen in Erscheinung tritt, das in § 1 Absatz 3 beschriebene Stadt-Signet verwenden.

§ 3

Gestattung zur Verwendung des Stadtwappens

- (1) Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heringen (Werra), Parteien, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Heringen (Werra) haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in der in § 1 Absatz 2 beschriebenen Form zu verwenden.
- (2) Auf Antrag ist es im Einzelfall möglich, das Stadtwappen in einer Form zu nutzen, die von der in § 1 Absatz 2 beschriebenen Form abweicht. Eine solche Nutzung muss vom Magistrat der Stadt Heringen (Werra) gesondert genehmigt werden.
- (3) Voraussetzung ist, dass die Verwendung und der Gebrauch in der beantragten Form die berechtigten Interessen der Stadt Heringen (Werra) nicht beeinträchtigt.

§ 4

Gestattung zur Führung des Stadt-Signets

- (1) Die Führung des Stadt-Signets in der in § 1 Absatz 3 beschriebenen Form ist ausschließlich der Stadt Heringen (Werra) für ihren Geschäftsverkehr und ihre werbliche Außendarstellung vorbehalten. Ausnahmen regelt der § 7 Absatz 1.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Heringen (Werra) nach §1 Absatz 1 erteilt der Magistrat schriftlich und auf jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf.
Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c. die Darstellung des Stadtwappens nicht heraldisch und künstlerisch einwandfrei erfolgt oder
 - d. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt geweckt wird.
- (2) Erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens können durch die Antragsteller ohne Genehmigung des Magistrats nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe zwischen 25,00 und 250,00 Euro nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) auf entsprechenden schriftlichen Antrag.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Form der Antragstellung

- (1) Anträge auf Gestattung zur Verwendung des Stadtwappens sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Heringen zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf der vorgesehenen Wappendarstellung muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.
- (2) Die Darstellung des Stadtwappens muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf schriftlichen Antrag formlos genehmigen. Diese Regelung gilt auch für die Verwendung des Stadt-Signets.
- (2) Für die kunstgewerbliche Darstellung des Stadtwappens, seine Verwendung als und auf Erinnerungsstück/en, bei der Herstellung von Aufklebern und zur Ausschmückung von Reiseandenken kann eine generelle Genehmigung erteilt werden. Dabei darf die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 8

Unberechtigte Nutzung

- (1) Die unberechtigte Nutzung des Stadtwappens und des Stadt-Signets stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 bis 1.000,00 EUR bestraft.
- (2) Die Höhe der Strafe legt der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) im Einzelfall fest.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können jederzeit widerrufen werden, wenn das Stadtwappen nicht der Erlaubnis entsprechend verwendet wird und die in § 5 Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte zutreffen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heringen (Werra) zum Schutze des Stadtwappens vom 29.01.1981 außer Kraft.

Heringen (Werra), den 04.03.2005

Der MAGISTRAT der
Stadt Heringen (Werra)
Siegel

Ries,
Bürgermeister

Steinhardt,
1. Stadträtin